



Beratungsgegenstand:

Allgemeine Richtlinie des Landkreises Uelzen über die Gewährung und Verwendung von freiwilligen Zuwendungen - Zuwendungsrichtlinie -

Sachbearbeitende Dienststelle:

Amt für Finanzen und Kommunalaufsicht

Datum

08.09.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Haushalts- und Finanzausschuss (Kenntnisnahme)

Sitzungstermin

28.09.2020

Status

N

Kreisausschuss (Vorberatung)

06.10.2020

Ö

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

15.12.2020

Ö

Sachverhalt:

Die aktuelle Richtlinie des Landkreises Uelzen über die Gewährung von Zuschüssen (Zuschussrichtlinie) datiert vom 15.10.1998. Die Rechtsgrundlagen aus dieser Richtlinie war veraltet und musste den neuen Gesetzen und Verordnungen angepasst werden. Die neu gefasste Zuwendungsrichtlinie ist hausintern abgestimmt und vom Kreistag zu beschließen, da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt. Die neue Zuwendungsrichtlinie soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss dem Kreistag zu empfehlen, die Allgemeine Richtlinie des Landkreises Uelzen über die Gewährung und Verwendung von freiwilligen Zuwendungen – Zuwendungsrichtlinie - zu beschließen.

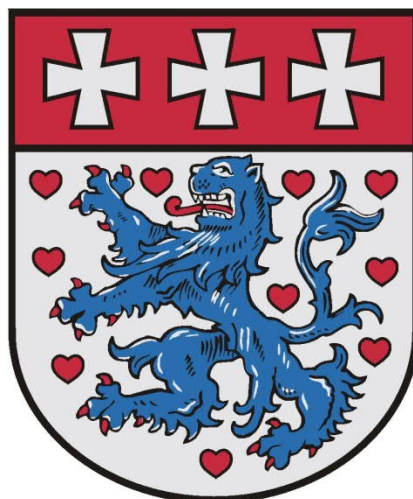
Anlagen:

Dr. Blume



LANDKREIS UELZEN

Zuwendungsrichtlinie



Allgemeine Richtlinie des Landkreises Uelzen über die Gewährung und Verwendung von freiwilligen Zuwendungen

Inhaltsverzeichnis

<i>Präambel</i>	1
<i>I. Allgemeines</i>	1
1. Begriff der Zuwendung	1
2. Zuwendungsgrundsätze	2
3. Zuwendungsberechtigte	3
4. Zuwendungsvoraussetzungen	3
<i>II. Verfahren</i>	4
1. Antragstellung	4
2. Antragsfrist	4
3. Zuwendungsbescheid	4
4. Auszahlung	5
5. Verwendungsnachweis	6
<i>III. Widerruf und Rückzahlung</i>	6
1. Widerruf der Bewilligung	6
2. Rückzahlung der Zuwendung	7
<i>IV. Weitere Zuwendungsregelungen</i>	7
<i>V. Schlussbestimmung</i>	7

Allgemeine Richtlinie des Landkreises Uelzen über die Gewährung und Verwendung von freiwilligen Zuwendungen (Zuwendungsrichtlinie)

Präambel

Der Landkreis Uelzen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Dritte zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung kommunaler Zwecke. Die Richtlinie kommt für alle Zuwendungen an Dritte zur Anwendung. Detailbestimmungen spezieller Richtlinien etc. gehen dieser Richtlinie vor. Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die vergabe-, haushalts- und beihilferechtlichen Bestimmungen zu beachten. Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt.

I. Allgemeines

1. Begriff der Zuwendung

(1) Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Geldleistungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Uelzen, die Dritten zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse im Sinne des eigenen Wirkungskreises nach § 5 NKomVG liegen, zweckgebunden gewährt werden können. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

(2) Zuwendungen können für **laufende Zwecke**, für **Investitionen** und **Investitionsförderungsmaßnahmen** oder als **Schuldendiensthilfen** geleistet werden.

(3) Den Zuwendungen liegt kein Auftrag oder auftragsähnliches Verhältnis zugrunde. Sie werden aufgrund des Interesses des Landkreises an der Durchführung einer bestimmten Aufgabe des Empfängers gezahlt.

(4) Folgende Zuwendungsarten können bewilligt werden:

- a) Projektförderung: Es werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, konkrete und abgrenzbare Vorhaben geleistet. Dabei findet im Regelfall nur eine Teilfinanzierung der Maßnahme durch Zuwendungen statt. Der Zuwendungsempfänger muss einen Teil durch Eigenmittel oder Mittel Dritter mitfinanzieren. Eine Vollfinanzierung ist die Ausnahme. Es wird nicht auf die wirtschaftliche Situation des Antragsstellers abgestellt.
- b) Institutionelle Förderung: Gewährung von Zuwendungen für die gesamte Tätigkeit oder eines abgegrenzten Teils der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers (z.B. Vereine, Verbände, Organisationen). Hier wird auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers abgestellt. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Auf die Ausführungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Nr. 1.2 der Landeshaushaltsordnung wird hingewiesen.

Eigenmittel und sonstige Finanzierungsmittel des Zuwendungsempfängers sind bei dieser Zuwendungsart vorrangig einzusetzen.

Folgende Finanzierungsarten sind hier zu unterscheiden:

- **Anteilsfinanzierung** (Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks, und zwar nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Anteilsfinanzierung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.)
- **Fehlbedarfsfinanzierung** (Dient dazu, eine noch bestehende Finanzierungslücke auszufüllen, die durch eine Unterdeckung bei Eigen- und Fremdmitteln entsteht. Der Zuwendung wird demnach erst nach Verbrauch sonstiger Mittel ausgezahlt. Die Fehlbetragsfinanzierung ist auf einen Höchstbetrag festzulegen.)
- **Festbetragsfinanzierung** (Nur im Ausnahmefall bei Überschaubarkeit der Maßnahme zu bewilligen. Die Finanzierung erfolgt mit einem festgelegten Teilbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben. Von einer Festbetragsfinanzierung ist abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nachträglichen Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben zu rechnen ist. Grundsätzlich ist davon abzusehen, wenn das Land mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben finanziert.)

2. Zuwendungsgrundsätze

(1) Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landkreises Uelzen als freiwillige Leistung. Durch die Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan des Landkreises Uelzen entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

(2) Zuwendungen des Landkreises Uelzen sind für den Zuwendungsempfänger eine subsidiäre Einnahmequelle, d. h., eine Förderung durch den Landkreis Uelzen wird in der Regel nur dann gewährt, wenn alle (vorrangigen) Förderungsmöglichkeiten durch Dritte (z. B. EU, Bund, Land, sonstige Verbände) ausgeschöpft sind. Aus der Bewilligung einer Zuwendung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung gerechnet werden kann.

(3) Zur Verminderung des Zuwendungsbedarfs, zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Projektdurchführung und zur Sicherung des Projekterfolgs ist der Antragsteller in der Regel verpflichtet, Eigenmittel sowie Eigenleistungen in angemessener Höhe einzubringen.

(4) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Ansprüche aus dem Bewilligungsbescheid dürfen nur mit Zustimmung des Zuwendungsgebers (Landkreis Uelzen) abgetreten oder verpfändet werden.

(5) Jede erhebliche Änderung oder der Wegfall der für die Gewährung der Zuwendung dem Grunde, der Höhe und der Zeit nach maßgeblichen Voraussetzungen ist dem Landkreis Uelzen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Die bewilligende Stelle kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn der Maßnahme.

(7) Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG 2005) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

(8) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann von den jeweiligen Sachbearbeitern in Absprache mit dem Zuwendungsempfänger festgelegt werden, wenn die Maßnahme anders nicht oder nicht in vollem Umfang realisiert werden kann.

3. Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt ist jede juristische oder natürliche Person. Bei juristischen Personen ist der Antrag vom jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn

- a) die Ziele und Inhalte der geförderten Maßnahme im besonderen öffentlichen Interesse des Landkreises Uelzen liegen;
- b) die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und dieser in der Lage ist, die Verwendung der Mittel über einen Verwendungsnachweis (II.5.) nachzuweisen;
- c) die fachliche Eignung für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe gewährleistet werden kann;
- d) bei Investitionsförderungen das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist (siehe I. 2.6);
- e) der Antragsteller mit der Antragstellung die allgemeine Richtlinie über die Gewährung und Verwendung freiwilliger Zuwendungen des Landkreises Uelzen (Zuwendungsrichtlinie) anerkennt.

II. Verfahren

1. Antragstellung

(1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Bei juristischen Personen ist dieser Antrag von einem gesetzlich Vertretungsberechtigten zu stellen.

(2) Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit, Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Zuwendung erforderlichen, durch geeignete Unterlagen zu belegende, Angaben enthalten. Mindestangaben zum Antrag sind

1. eine detaillierte Beschreibung des Verwendungszwecks und der geplanten Maßnahmen;
2. Begründung der Erforderlichkeit der Zuwendung und die in Frage kommenden Finanzierungsarten;
3. Informationen darüber, ob und ggf. wo Anträge bei anderen Zuwendungsgebern gestellt wurden.

Bei **Projektförderungen** ist ein Finanzierungsplan mit einer Berechnung der zu erwartenden Folgekosten in geeigneter Form und deren Deckung beizufügen. Es ist ebenfalls zu bestätigen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Ggf. kann ausnahmsweise ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

Bei **institutioneller Förderung** ist in der Regel ebenfalls ein Finanzierungsplan und der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers vorzulegen. Die Verwendung der Mittel ist mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ darzulegen.

Pauschalierte Zuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderung an Vereine, Verbände und soziale Organisationen können zeitlich begrenzt, längstens jedoch für 5 Jahre, mit dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs, bewilligt werden, wenn die Empfänger zu Beginn einer jeden Wahlperiode des Kreistages den Nachweis über die Notwendigkeit und die Verwendung erbringen. In den folgenden Jahren genügt ein Abrufschreiben der Organisation mit der Bestätigung, dass sich die Voraussetzungen nicht geändert haben.

(3) Der Zuwendungsempfänger hat den Antrag zu unterschreiben.

2. Antragsfrist

Anträge sind bis spätestens 30. September eines jeden Jahres für das jeweilige Folgejahr vollständig beim Landkreis Uelzen einzureichen. Später eingehende Anträge können nur im Einzelfall und nach Beschluss der Vertretung berücksichtigt werden.

3. Zuwendungsbescheid

(1) Die Zuwendung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid festgesetzt. Dieser muss Nebenbestimmungen (Bedingungen bzw. Auflagen) enthalten, die unter Absatz 2 genannt werden.

(2) Im Zuwendungsbescheid sind aufzunehmen:

- a) der Zuwendungsempfänger;
- b) Zuwendungsart, Zuwendungshöhe (Volle Eurobeträge) und Auszahlungstermine;

- c) Genaue Bezeichnung des Zweckungswecks;
- d) die Finanzierungsart;
- e) die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit es sich nicht um eine pauschalisierte institutionelle Förderung handelt. Sofern in den Eigenmitteln des Zuwendungsempfängers auch Eigenleistungen enthalten sind und diese ebenfalls Zuwendungen werden sollen, ist in dem Zuwendungsbescheid hierauf besonders einzugehen (Nachweis, förderungsfähiger Stundensatz usw.);
- f) der Bewilligungszeitraum;
- g) Regelungen über den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (die im Fachamt/in der Stabstelle stattfindet), Auszahlungsbedingungen sowie Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers;
- h) dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen ist ein umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen;
- i) andere Nebenbestimmungen, aus denen sich Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers ergeben (z.B. auch Anwendung der Vergabevorschriften);
- j) bei Investitionen/Investitionsförderungen Zweckbindung/Rückforderungsvorbehalt.
Angabe einer Zweckbindungsfrist ist zwingend erforderlich;
- k) diese Richtlinie ist mit ihren Bestimmungen immer Bestandteil des Zuwendungsbescheides (Eine Ausfertigung ist dem Zuwendungsbescheid beizufügen);
- l) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

4. Auszahlung

(1) Zuwendungen können grundsätzlich erst nach dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen des entsprechenden Jahres gem. § 112 ff. NKomVG ausgezahlt werden. Die Auszahlung wird vom Fachamt/von der Stabstelle angeordnet, nachdem der Zuwendungsempfänger die bewilligten Mittel mit dem Vordruck „Mittelabruf“ abgefordert hat. Dieser Vordruck ist zwingend zu verwenden.

(2) Zuwendungen zur **institutionellen Förderung** sind monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu individuell festzulegenden Auszahlungsterminen fällig.

(3) Bei **Anteils- oder Festbetragsfinanzierung** erfolgt die Auszahlung anteilig zugleich mit Eigen- und sonstigen Finanzmitteln, im Falle der **Fehlbedarfsfinanzierung** erst nach Verbrauch der sonstigen Mittel, grundsätzlich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Landkreises. Bei der Anteilsfinanzierung ist die Zuwendung auf volle Euro auf- oder abzurunden.

(4) Bei längerfristigen Vorhaben sollen nur Teilbeträge und unter der Voraussetzung ausgezahlt werden, dass die Verwendung der zuvor gezahlten Teilbeträge nachgewiesen wird.

5. Verwendungsnachweis

(1) Die Verwendung der Zuwendung ist an den im Bewilligungsbescheid beschriebenen Verwendungszweck gebunden.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat dem Landkreis Uelzen den Verwendungsnachweis bis zum 30.06. des Folgejahres nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. 6 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen. Die Fachämter/Stabsstellen haben die Einhaltung dieser Fristen zu kontrollieren und sind gehalten, die Verwendungsnachweise vom Zuwendungsempfänger dementsprechend einzufordern (siehe hierzu II. 3 g). Eine Fristverlängerung zur Vorlage des Verwendungsnachweises kann von dem jeweiligen Sachbearbeiter dem Zuwendungsempfänger schriftlich gewährt werden.

(3) Aus dem Verwendungsnachweis muss ersichtlich sein, dass der angestrebte Zweck erreicht und die im Zuwendungsbescheid oder Vertrag festgelegten Nebenbestimmungen erfüllt wurden.

(4) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis:

- a) im Sachbericht ist zu berichten, wie und mit welchem Erfolg der Verwendungszweck erreicht wurde, ob die eingesetzten Mittel unbedingt notwendig waren und ob mit diesen sparsam und wirtschaftlich verfahren wurde.
- b) im zahlenmäßigen Nachweis ist Auskunft über die Belegbarkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Einhaltung des Finanzierungsplanes zu geben.

(5) Der Verwendungsnachweis ist zu unterschreiben; bei juristischen Personen von einem gesetzlich Vertretungsberechtigten.

(6) Um eine ordnungsgemäße Prüfung des Verwendungsnachweises durch die bewilligende Stelle zu ermöglichen, hat der Zuwendungsempfänger lückenlose Aufzeichnungen und Belege zu führen, die mindestens fünf Jahre lang nach Ablauf des Bewilligungsjahres aufzubewahren sind, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Dem von den Zuwendungsempfängern vorgelegten Verwendungsnachweis sind begründende Unterlagen (Rechnungen, Belege, sonstige Nachweise) beizufügen.

(7) Der Landkreis Uelzen ist berechtigt, durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Auskünfte hierzu sind zu erteilen, auf Anforderung sind Belege im Original vorzulegen.

(8) Sollten sich gegenüber dem Antrag Einsparungen ergeben, sind diese dem Landkreis Uelzen zu erstatten. Sie dürfen auf keinen Fall zur Deckung anderweitiger, nicht im Antrag genannter Investitionen oder Maßnahmen verwendet werden. Bewilligte Zuwendungen werden nicht erhöht, wenn Kostensteigerungen eingetreten sind.

III. Widerruf und Rückzahlung

1. Widerruf der Bewilligung

(1) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der §§ 48 bis 49 a VwVfG. Außerdem steht die Bewilligung unter Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass und soweit

- a) der Zuwendung nicht seinem Zweck entsprechend, nicht zeitnah oder unwirtschaftlich verwendet wird oder

- b) der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder
- c) wesentliche Bewirtschaftungsgrundsätze verletzt werden oder sich wesentliche Voraussetzungen für die Zuwendung geändert haben oder
- d) die Gesamtaufwendungen sich ermäßigt oder die Deckungsmittel erhöht haben oder neue Deckungsmittel hinzugetreten sind oder
- e) der Zuwendungsempfänger vor Auszahlung der Zuwendung insolvent wird.

(2) Weitere Widerrufsgründe sind entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls möglich.

(3) Eine Rücknahme der Bewilligung ist u.a. möglich, wenn der Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

2. Rückzahlung der Zuwendung

(1) Soweit ein Bescheid zurückgenommen oder widerrufen wird, ist die Zuwendung ganz oder teilweise unverzüglich zurück zu zahlen. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die Zuwendung bereits verwendet worden ist.

(2) Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

(3) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Dies ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind.

IV. Weitere Zuwendungsregelungen

Wenn in den Ämtern oder Stabstellen des Landkreises Uelzen weitere Zuwendungsregelungen bestehen, sind diese von den Ämtern oder Stabstellen an diese generelle Zuwendungsrichtlinie anzupassen.

V. Schlussbestimmung

Die vorstehende Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzen die bisherigen Zuschussrichtlinien vom 01.01.1999.

Uelzen, den 07.09.2020